

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/14 S

L 13 SB 149/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 SB 1045/13 ER (SG Berlin)

.....,
Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterin
Dr. R o o s und Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 20. Januar 2014 - L 13 SB 149/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Berlin hat mit Beschluss vom 19.6.2013 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde des Antragstellers mit der er unter Aufhebung des Beschlusses des SG beantragte, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des vor dem SG Berlin anhängigen Hauptsacheverfahrens (*S 46 SB 1045/13*) zu verpflichten, bei ihm einen Grad der Behinderung von 100 vorläufig festzustellen, hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 20.1.2014 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller sinngemäß mit einem am 30.1.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 20.1.2014 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

